

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der DÜBÖR Backtrennmittel- und Apparatebau AG

#### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für sämtliche Bestellungen von Geschäftskunden (nachfolgend "Kunden" genannt) bei der DÜBÖR Backtrennmittel- und Appratebau AG (nachfolgend "DÜBÖR AG" genannt), nicht jedoch an nicht gewerbliche Endverbraucher. Kunden im Sinne der AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

- 1.1 Bestellungen werden entgegengenommen per E-Mail, Tel., EDI (elektronischer Datenaustausch), Messenger-Dienste oder über den Onlineshop.
- 1.2 Bei Lieferung von Maschinen und Geräten unterliegen diese den AGB des jeweiligen Herstellerwerks. Sollten diese nicht wirksam vereinbart worden sein, gelten ersatzweise unsere AGB. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Soweit die DÜBÖR AG mit dem Kunden in fortlaufender Geschäftsverbindung steht, gelten diese Bedingungen für jeden einzelnen Auftrag auch dann, wenn die Bedingungen nicht jeder einzelnen Auftragsbestätigung ausdrücklich beigelegt sind oder auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4 Gender-Hinweis: Die Verwendung einer bestimmten Form bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern bezieht sich stets auf alle Geschlechter und beinhaltet keine Wertung.
- 1.5 DÜBÖR AG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Version der AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die DÜBÖR AG hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

#### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote von der DÜBÖR AG sind stets unverbindlich.
- 2.2 Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht der Produkte bleiben jederzeit vorbehalten, soweit die Änderung dem Kunden zumutbar ist. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. abgegebene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben) sind nur als Näherungswerte zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich von DÜBÖR AG als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.3 Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet worden sind.
- 2.4 Nebenabreden und Zusagen sind nur wirksam, wenn sie von der DÜBÖR AG schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.5 Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Bestellung des Kunden zustande.
- 2.6 Einseitige Vertragsänderungen durch die DÜBÖR AG bleiben vorbehalten für den Fall, dass ein Produkt nicht oder nur in ungenügender Menge verfügbar ist. Der Kunde wird diesfalls unverzüglich informiert, sofern möglich inkl. der Angabe einer vorgesehenen Warenverfügbarkeit. Die entsprechenden Positionen werden unterliefert und die Bestellung wird abgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Nachlieferung, insbesondere nicht zu den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisen.



# 3. Preise, Versandkosten & Mindestbestellwert

- 3.1 Die angegebenen Preise in unseren Preislisten, Angeboten oder im Online-Shop verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), ab Werk und ausschließlich Verpackung, wenn nichts anders vereinbart; wenn anwendbar, inkl. vorgezogener Recyclinggebühr ("vRG"). Massgebend ist stets der zum Zeitpunkt der Bestellung aufgeführte Preis in der Preisliste.
- 3.2 Wenn sich nach Auftragserteilung die allgemeinen Kosten erhöhen oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände Fabrikation und Vertrieb verteuern, behalten wir uns eine Preisangleichung vor.
- 3.3 Kostenpflichtige Zusatzleistungen wie Versandkosten werden im Warenkorb und auf der Rechnung separat aufgeführt.
- 3.4 Die Montage und Inbetriebsetzung sind in den Preisen grundsätzlich nicht inbegriffen. Wird die Montage durch die Monteure der Auftragnehmerin ausgeführt, so berechnet diese hierfür die jeweiligen gültigen Stundensätze für Montagelöhne, die Fahrtstunden und die Fahrtkosten sowie die jeweiligen Tagespauschalsätze für Unterkunft und Verpflegung.

# 4. Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

- 4.1 Alle Zahlungen sind ohne Abzug oder Einbehalt durch Überweisung auf eines der Konti von der DÜBÖR AG zu leisten.
- 4.2 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kaufpreis auf Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt der Ware zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Verzugszins beträgt 8% pro Jahr. Die DÜBÖR AG behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 4.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die DÜBÖR AG nicht verpflichtet, auf neue Bestellungen einzugehen oder ausstehende Lieferungen zu erfüllen. Eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen die DÜBÖR AG, die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum erheben.

#### 5. Eigentumsvorbehalt; Verrechnung

- 5.1 Die gelieferten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Begleichung des vollumfänglichen Rechnungsbetrages Eigentum von der DÜBÖR AG.
- 5.2 Der Kunde verzichtet bezüglich sämtlicher Forderungen gegen die DÜBÖR AG, die von der DÜBÖR AG nicht schriftlich anerkannt wurden, auf sein Verrechnungsrecht. Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen geltend gemachter Mängel ist unzulässig.

#### 6. Rückerstattungen, Gutschriften, Guthaben

6.1 Falls der Kunde Anrecht auf Rückerstattungen oder sonstige Gutschriften hat, werden diese dem Kundenkonto gutgeschrieben und können bei laufenden oder künftigen Rechnungen in Abzug gebracht werden.

# 7. Lieferung

- 7.1 Die Lieferung erfolgt mit der Schweizerischen Post, Kurier oder per Spedition.
- 7.2 Die Lieferadresse des Kunden muss in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegen, wenn nicht anders vereinbart.



- 7.3 Lieferfristen sind grundsätzlich Lieferziele und gelten nur dann im Sinne eines Termingeschäfts als vereinbart, wenn sie von der DÜBÖR AG als solche bezeichnet werden. Die Lieferfrist beginnt mit der Übermittlung der Bestellung durch den Kunden, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffender Unterlagen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Bei derartigen Verschiebungen des Beginns einer Lieferfrist bleiben zeitliche Abweichungen sowie die Sperrung eines bestimmten Lieferdatums vorbehalten, insbesondere an Spitzentagen mit aussergewöhnlich hohem Liefervolumen. Diesfalls liegt kein Verzug seitens der DÜBÖR AG vor und jegliche Schadenersatzansprüche sowie weitere Ansprüche des Kunden, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 7.4 Die richtige und rechtzeitige Belieferung von der DÜBÖR AG durch Vorlieferanten bleibt in jedem Fall vorbehalten. Kann die Lieferfrist durch verspätete Belieferung von der DÜBÖR AG und andere Umstände, welche die DÜBÖR AG nicht zu vertreten hat (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, Epidemien oder Pandemien u.a.), nicht eingehalten werden, so wird diese angemessen verlängert. Diesfalls liegt kein Verzug seitens der DÜBÖR AG vor und jegliche Schadenersatzansprüche sowie weitere Ansprüche des Kunden, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 7.5 Erfolgt die Lieferung durch die Schweizerische Post oder per Kurier und ist der Kunde zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor Ort und wurden keine besonderen Lieferanweisungen gegeben, so wird die Lieferung auf Risiko des Kunden bei der Rezeption oder vor der Eingangstür des Kunden deponiert. Gegebenenfalls kann eine Abholungseinladung im Briefkasten hinterlegt werden. Der Kunde ist diesfalls selbst für die Abholung besorgt.
- 7.6 Erfolgt die Lieferung per Spedition und ist der Kunde zum Lieferzeitpunkt nicht vor Ort, so wird die Lieferung auf Risiko des Kunden bei der Rezeption oder vor der Eingangstür des Kunden deponiert, es sei denn, der Spedition wurden besondere Lieferanweisungen gegeben
- 7.7 Die DÜBÖR AG schuldet lediglich eine sorgfältige Auswahl des Lieferanten und trägt keine Verantwortung für allfällige Lieferverzögerungen durch den Lieferanten.
- 7.8 Teillieferungen sind zulässig.

# 8. Gefahrübergang und Transport

- 8.1 Der Versand erfolgt DDP in der Schweiz. Die Gefahr des Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Die Transportversicherung ist Sache des Kunden.
- 8.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über. Die Ware wird in diesem Fall auf Wunsch und auf Kosten des Kunden versichert.

# 9. Gewährleistung für Produkte der DÜBÖR AG

- 9.1 Der Käufer hat die empfangenen Produkte unverzüglich nach Eintreffen mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Produkte sind vertragsgemäss, wenn sie den ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften entsprechen oder sie sich vorbehaltlich zulässiger Abweichungen gemäss Ziff. 2.2 für die gewöhnliche Verwendung eignen bzw. eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.
- 9.2 Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, schriftlich zu rügen, ansonsten gelten die Ware und der Preis als genehmigt. Ansprüche aus anderen, nicht offensichtlichen Mängeln sind verwirkt, wenn der Käufer diese nicht 5 Arbeitstage nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf des MHD angezeigt hat.
- 9.3 Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.4 In jedem Fall verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr nach Eintreffen der Mängelanzeige bei der DÜBÖR AG, wenn die nicht durch das MHD wegbedungen werden.



- 9.5 Erweist sich die von der DÜBÖR AG gelieferte Ware als mangelhaft, so erfolgt nach der Wahl der DÜBÖR AG entweder eine unentgeltliche Nachbesserung oder ein unentgeltlicher Austausch. Ersetzte Produkte werden Eigentum von der DÜBÖR AG.
- 9.6 Schlägt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung auch nach dem zweiten Versuch fehl, gleicht die DÜBÖR AG den Minderwert des Produkts angemessen aus. Entspricht der Minderwert des Produkts dem Kaufpreis, erstattet die DÜBÖR AG den Kaufpreis zurück. Das Produkt ist an die DÜBÖR AG zu retournieren und geht in das Eigentum der DÜBÖR AG über.
- 9.7 Der Kunde hat die DÜBÖR AG zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund soweit gesetzlich zulässig wegbedungen werden.
- 9.8 Alle weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden wegbedungen.

# 10. Gewährleistung für Produkte Dritter

10.1 Für Produkte Dritter gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers oder Drittanbieters unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsrechte. Die DÜBÖR AG schließt soweit gesetzlich zulässig jede Gewährleistung für Produkte Dritter aus und tritt gleichzeitig alle möglichen Forderungen gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten dem Kunden ab.

#### 11. Haftung

11.1 Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich welcher Art (bspw. Mangelfolgeschäden, Verspätungsschäden) und aus welchem Rechtsgrund, sind im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln aufseiten der DÜBÖR AG vorliegt.

#### 12. Datenschutz

- 12.1 Die Parteien halten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz ein. Der Kunde ist allein für die Sicherheit und den Schutz seiner eigenen Daten und der Daten von Dritten (einschliesslich Daten von Mitarbeitenden), die in seinem System verarbeitet werden, verantwortlich
- 12.2 Die DÜBÖR AG nutzt Kundendaten für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags und die Aufrechterhaltung der Kundenbeziehung und darf Kundendaten an Dritte weitergeben, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind und Kundendaten zur Geltendmachung allfälliger Forderungen oder der Abwehr von Forderungen oder zur Einholung von Auskünften über die Bonität des Kunden verwenden und an Dritte weitergeben.
- 12.3 Soweit zulässig, können Kundendaten ins Ausland übermittelt werden.

#### 13. Leihmaterial / Miete

- 13.1 Soweit den Kunden Leihmaterialien überlassen werden, sind diese nach Aufforderung durch die DÜBÖR AG unverzüglich an die DÜBÖR AG zurückzugeben. Erfolgt eine Rückgabe nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem eine entsprechende Aufforderung übersandt wurde, so ist die DÜBÖR AG berechtigt, Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich eines angemessenen Abzuges Alt für Neu zu fordern. Als angemessen wird ein Abzug von 30 % vereinbart. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen höheren Abzug nachzuweisen.
- 13.2 Der Kunde haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung des Leihgutes oder durch Diebstahl entstehen. In einzelnen Fällen behält sich die DÜBÖR AG vor, nach entsprechender vorhergehender Vereinbarung einen Mietzins zu erheben.



13.3 Die DÜBÖR AG benutzt Mehrwegverpackungen: 120-Liter-Fässer, 600-Liter-Pallettencontainer, 1000-Liter-Pallettencontainer, KEG-Fässer. Bei Verlust oder bei fehlender Rückgabe dieser Mehrwegverpackungen wird schon jetzt ein Schadensersatzanspruch gegenüber der DÜBÖR AG vereinbart. Der Schadensersatzanspruch für diese Mehrwegverpackungen entspricht dem Wiederbeschaffungswert. Dem Kunden bleibt insofern allerdings nachgelassen, einen geringeren Schaden der DÜBÖR AG zu beweisen.

# 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich am Sitz der DÜBÖR AG. Es findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).

# 15. Teilunwirksamkeit

15.1 Bei Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Klauseln soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Eiken, 01.11.2023